



AMTSBLATT

für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

— Amtliche Mitteilungen —

Nr.: 05-2021

Rietz-Neuendorf, 16.09.2021

19. Jahrgang

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrücke, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis Amtlicher Teil:

- Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde -
Gemeinde Rietz-Neuendorf

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde - Gemeinde Rietz-Neuendorf

1. Am 26. September 2021 findet die
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt, davon zwei Brief- und acht Urnenwahlbezirke. In Anwendung des § 46 (2) Bundeswahlordnung erfolgt die Zuordnung der Wahlräume zu den jeweiligen Wahlbezirken wie folgt:
Wahlbezirk 1:
Glienicke 1 = Wahlraum Ahrensdorf
Glienicke 2 = Wahlraum Behrensdorf
Glienicke 3 = Wahlraum Glienicke
Der Wahlvorstand Glienicke 3 (Glienicke) ist der auszählende Wahlvorstand, Glienicke 1 (Ahrensdorf) und Glienicke 2 (Behrensdorf) die abgebenden Wahlvorstände
Wahlbezirk 2: Alt Golm
Wahlbezirk 3: Buckow
Wahlbezirk 4:
Görzig 1 = Wahlraum Görzig
Görzig 2 = Wahlraum Drahendorf
Görzig 3 = Wahlraum Sauen
Der Wahlvorstand Görzig 1 (Görzig) ist der auszählende Wahlvorstand, Görzig 2 (Drahendorf) und Görzig 3 (Sauen) die abgebenden Wahlvorstände
Wahlbezirk 5:
Groß Rietz 1 = Wahlraum Birkholz
Groß Rietz 2 = Wahlraum Groß Rietz
Der Wahlvorstand Groß Rietz 2 (Groß Rietz) ist der auszählende Wahlvorstand, Groß Rietz 1 (Birkholz) der abgebende Wahlvorstand
Wahlbezirk 6: Herzberg
Wahlbezirk 7: Neubrücke (Spree)
Wahlbezirk 8:
Pfaffendorf 1 = Wahlraum Pfaffendorf
Pfaffendorf 2 = Wahlraum Wilmersdorf

Der Wahlvorstand Pfaffendorf 1 (Pfaffendorf) ist der auszählende Wahlvorstand, Pfaffendorf 2 (Wilmersdorf) der abgebende Wahlvorstand

Briefwahlbezirk 9009 (Briefwahlvorstand 1): Zuordnung der Wahlbezirke 1,2,3 und 4

Briefwahlbezirk 9010 (Briefwahlvorstand 2): Zuordnung der Wahlbezirke 5,6,7 und 8

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände – Briefwahlbezirke 9009 und 9010 - treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **26.09.2021 um 15.30 Uhr im großen Versammlungsraum der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen oder geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung

des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rietz-Neuendorf, 14.09.2021
Wahlbehörde

gez.
Andrea Goldschmidt
Wahlleiterin

Impressum:

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der Mitteilungen der Verwaltung:
Gemeinde Rietz-Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf,
Telefon: 033672 6080, Telefax: 033672 60829
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de,
Internet: www.rietz-neuendorf.de

Das Amtsblatt liegt im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848 Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und kann zum Portopreis bezogen werden.